



Bürgerrechtsbestätigungen

1. Verfahren ab 2003

Auf 1. Januar 2003 ist die neue Kantonsverfassung (nKV) in Kraft getreten. Auf diesen Zeitpunkt änderte das Einbürgerungsverfahren ganz wesentlich. Die Politische Gemeinde und die Ortsgemeinde wirken bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts zusammen (Art. 102 nKV). Die beiden Räte bilden einen paritätisch zusammengesetzten Einbürgerungsrat unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten (Art. 103 nKV). In Gossau besteht dieser Einbürgerungsrat aus 3 Mitgliedern des Stadtrates und aus 3 Mitgliedern des Ortsverwaltungsrates. Er steht unter der Leitung des Stadtpräsidenten. Die Stadtkanzlei bildet das Sekretariat des Einbürgerungsrates.

2. Rechtsgrundlagen

Die Einbürgerungsvoraussetzungen sind im Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, in der Kantonsverfassung, im Kantonalen Bürgerrechtsgesetz sowie in der Bürgerrechtsverordnung enthalten. Weiter gelten die Bestimmungen des Einbürgerungsreglementes der Stadt Gossau vom 4. November 2002, welches die Anforderungen an die Wohnsitzdauer und die Höhe der Einbürgerungstaxen bestimmt.

Für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts werden mindestens 12 Jahre Wohnsitz in der Schweiz vorausgesetzt. Die Kandidaten müssen mindestens 10 Jahre in Gossau oder Arnegg gelebt haben. Die Jahre zwischen dem 10. und dem 20. Altersjahr werden doppelt angerechnet. Die Kandidaten müssen in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sein, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut sein, und die schweizerische Rechtsordnung beachten. Sie dürfen die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden.

3. Beurteilung durch Einbürgerungsrat

Stadtrat und Ortsverwaltungsrat haben im Einbürgerungsverfahren seit 1.1.2003 keine Funktion mehr. Gemäss neuer Kantonsverfassung ist der Einbürgerungsrat für die Vorbereitung der Einbürgerungsverfahren zuständig. Er stellt direkt Antrag an das Stadtparlament (Art. 104 nKV). Die nachfolgenden Gesuche hat noch der Ortsverwaltungsrat gemeinsam mit einer Delegation des Stadtrates im Jahre 2002 sorgfältig geprüft. Der Ortsverwaltungsrat und die Delegation des Stadtrates stellen übereinstimmend fest, dass die nachfolgend aufgeführten Personen die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Alle Einbürgerungskandidatinnen und –Kandidaten dürfen als voll assimiliert betrachtet werden, und für alle liegt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung vor. Sie erfüllen die vorstehend genannten Voraussetzungen. Der Einbürgerungsrat, der seine Arbeit am 1. Januar 2003 aufgenommen hat, stützt sich für den Einbürgerungsantrag auf die Prüfungsarbeit des Ortsverwaltungsrates und des Stadtrates aus dem Jahre 2002 ab.

Antrag

Den nachstehend aufgeführten Personen wird das Gemeinde- und Ortsbürgerrecht erteilt.

Einbürgerungsgesuche

Aus Datenschutzgründen werden die Daten der Einbürgerungskandidaten nach der Behandlung des Geschäftes entfernt.

Gossau, 13. Januar 2003

Einbürgerungsrat